



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2024

22. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 und deren öffentliche Auslegung vom 3. Februar 2024 A 118

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen vom 7. Februar 2024 A 120

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 7. Februar 2024 A 121

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2024 A 123

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 9. Sitzung des Regionalplanausschusses vom 9. Februar 2024 A 125

Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 9. Februar 2024 A 126

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 9. Februar 2024 A 126

Gerichte

Nachlass-Sachen A 128

Zivilgericht A 128

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 und deren öffentliche Auslegung

Vom 3. Februar 2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober hat in Ihrer Sitzung am 28. November 2023 mit Beschlussnummer 10/2023 die Jahresrechnung 2022, geprüft durch die Firma MERITO GmbH festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit dem Beschluss Nummer 14/2020 wurde die Firma MERITO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 gemäß §§ 32,33 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bis 2024 entsprechend § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung beauftragt.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022, vorgelegt von MERITO GmbH, wird der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober gemäß § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	22.944.607,87 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– Anlagevermögen	19.489.616,22 €
– Immaterielle Vermögensgegenstände	2.031,00 €
– Beteiligungen	1,00 €
– Umlaufvermögen	427.737,77 €
– Guthaben bei Kreditinstituten	3.015.489,17 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	9.732,71 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– Eigenkapital einschließlich Gewinnvortrag	14.657.280,12 €
– Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	596.076,59 €
– Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	105.438,35 €
– Rückstellungen	7.583.797,45 €
– Verbindlichkeiten	366.095,87 €
	337.434,43 €
1.2 Jahresgewinn/Jahresfehlbetrag	105.438,35 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.807.727,88 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.702.289,53 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlust

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die MERITO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Anlage 1.1 bis 1.3) und dem Lageplan für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 1.4) des Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz, den folgenden unter dem 09.06.2023 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband Oberer Lober, Rackwitz,-bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Rackwitz, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 und bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Hr. Bürgermeister
S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf örtliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2022 ab 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung dauerhaft in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Delitzscher Straße 28. 04519 Rackwitz, zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist zu den Geschäftszeiten möglich:

Montag und Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
Freitag	von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Rackwitz, den 3. Februar 2024

Abwasserzweckverband Oberer Lober
Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen

Vom 7. Februar 2024

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 334), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2008 (SächsGVBl. S. 303) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen vom 11. April 2008 (SächsABl. AAz. S. A 118), die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Juni 2017 (SächsABl. AAz. S. A 736) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Sie können ganz oder teilweise auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Rechte der Vertreter gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer des Versorgungswerkes nehmen an den Sitzungen beratend

teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese können ganz oder teilweise auch als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritten die Anwesenheit gestatten.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlass vom 5. Februar 2024 genehmigt. Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Sächsischen Amtsblatt (Amtlicher Anzeiger) bekanntgemacht.

Leipzig, den 7. Februar 2024

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen

Borczyk

Steuerberaterin

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Kunadt

Steuerberater

Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 7. Februar 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 1. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.597.400 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.626.250 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	2.671.150 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	2.671.150 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.671.150 Euro
im Finanzaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.051.000 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.840.300 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	210.700 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.161.050 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.997.200 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.163.850 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.374.550 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.096.250 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	–2.096.250 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–721.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	1.000.000 Euro
--	----------------

festgesetzt

§ 5

Folgende Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Besondere Betriebskostenumlage – Straßenentwässerung	4.635.936 Euro
--	----------------

Auslegung

Die vorstehend veröffentlichte Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt ab dem 28. Februar 2024 für mindestens sieben Tage in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau, Karl-Marx-Straße 12 A, 08066 Zwickau, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwickau, den 7. Februar 2024

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
Constance Arndt
1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2024

Vom 4. Dezember 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der SAKD in der Sitzung am 4. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der SAKD voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.633.000 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.633.000 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.340.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.340.000 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.144.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.144.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

450.000 EUR

§ 5

Weitere Festsetzungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO:
Wertgrenzen:
Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 S. 4 SächsKomHVO:
Maßnahmen bis zu einem Wert von 130.000 EUR können zusammengefasst werden.

Bischofswerda, den 4. Dezember 2023

Kai Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates der SAKD

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 9. Sitzung des Regionalplanausschusses

Vom 9. Februar 2024

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien informiert, dass am 4. März 2024 die 9. Sitzung des Regionalplanausschusses (nichtöffentliche Sitzung) im Landratsamt Bautzen, kleiner Saal, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, von 09:00 Uhr bis circa 12:00 Uhr stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 8. Sitzung Regionalplanausschuss vom 4. Dezember 2023
3. Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, sachliche Teilfortschreibung für die Windenergienutzung
 - Vortrag durch den Rechtsbeistand des RPV OL-NL zu den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilfortschreibung und zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete
 - Vorentwurf (Eckpunktepapier) für die Beteiligung nach § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes – Vorstellung des Vorentwurfes, Diskussion und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur Freigabe für die Beteiligung
4. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 9. Februar 2024

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 9. Februar 2024

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen mit Sitz in 09111 Chemnitz, Theresenstraße 13 macht die nachstehende Haushaltssatzung 2024 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, bekannt.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 5. Februar 2024, Az.: 20-2217/8/20, die genehmigungs-

pflichtigen Teile der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan zur Haushaltssatzung wird öffentlich ausgelegt. Er kann vom

26. Februar bis zum 5. März 2024 (außer 2./3. März 2024)

jeweils in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr im Zimmer 9/10 des Dienstgebäudes Theresenstraße 13 in 09111 Chemnitz kostenlos von jedermann eingesehen werden.

Chemnitz, den 9. Februar 2024

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2024

Vom 9. Februar 2024

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. November 2023 auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung (mit Wirtschaftsplan) für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	
mit den Erträgen	37.317.000 EUR
den Aufwendungen	37.717.000 EUR
dem Ergebnis (Jahresfehlbetrag)	-400.000 EUR

und im Liquiditätsplan mit	
dem Cashflow aus der laufenden	
Geschäftstätigkeit	5.186.000 EUR
dem Cashflow aus der	
Investitionstätigkeit	-7.820.000 EUR

dem Cashflow aus der	
Finanzierungstätigkeit	2.837.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von	
veranschlagt.	4.500.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	
festgesetzt.	45.922.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	
festgesetzt.	4.000.000 EUR

§ 5

Die Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden für den Erfolgsplan festgesetzt auf:

Grundumlage Trinkwasser	23.764.000 EUR
Grundumlage Rohwasser	1.131.000 EUR
Arbeitsumlage Trinkwasser	10.183.818 EUR

Arbeitsumlage Rohwasser
zusätzliche Verbandsumlage

484.798 EUR
0 EUR

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Umsatzsteuer abzuführen hat, wird diese gesondert berechnet.

Chemnitz, den 9. Februar 2024

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes

über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerichte

Nachlass-Sachen

Amtsgericht Bautzen
Aktenzeichen: VI 1343/22

Am 11. Juni 2022 verstarb Magdalena Maria Haase, geb. Hauke, geboren am 4. August 1940, letzter gewöhnlicher Aufenthalt: August-Bebel-Straße 3, 02681 Wilthen.

Als gesetzlicher Erbe zu 1/6 kommt der Enkel Andreas, Nachname unbekannt, der im Jahr 2001 circa 21–22 Jahre alt gewesen ist, in Betracht. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Die in Frage kommenden Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Bautzen melden, andernfalls wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

Der Reinnachlass soll etwa 11 461,00 Euro betragen. Die öffentliche Aufforderung wurde beantragt von der Betreuerin Sarah Gnauck.

Bautzen, den 16. Januar 2024

Amtsgericht Bautzen
Roehl
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Döbeln – Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 2 H 4/23

In Sachen Erhard Beyer, Kieselbach 24, 04746 Hartha, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung, erlässt das Amtsgericht Döbeln durch Richterin am Amtsgericht Dr. Beissert am 14. November 2023 nachfolgenden Beschluss:

1. In der Urkundssache wird die öffentliche Bekanntmachung der Kraftloserklärung vom 21. August 2023 betreffend die Vollmachtsurkunde UR-Nummer 1992/2018 P des Notars Andreas Preißler in Döbeln bewilligt.
2. Es wird angeordnet, dass die Veröffentlichung auch einmalig im Bundesanzeiger erfolgen soll (§ 187 der Zivilprozessordnung).
3. Die Frist für den Wirkungszeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird auf einen Monat festgesetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

Die Bewilligung erfolgte gemäß § 176 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag des Antragstellers.

Der Antragsteller hat Herrn Frithjof Beyer, geb. 22. Mai 1986 wohnhaft Gerichtsweg 14 in 04103 Leipzig, in der Urkunde UR-Nummer 1992/2018 P des Notars Andreas Preißler in Döbeln eine umfassende Vollmacht erteilt. Mit sofortiger Wirkung widerrief der Antragsteller am 21. Juni 2023 die dem Herrn Frithjof Beyer erteilte Vollmacht. Mit Schreiben vom 21. August 2023 hat der Antragsteller die Kraftloserklärung dieser Urkunde erklärt. Gemäß § 176 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Kraftloserklärung nach den §§ 185 ff. der Zivilprozessordnung zu veröffentlichen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 22 Absatz 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts Döbeln, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Döbeln, den 14. November 2023

Amtsgericht Döbeln
Dr. Beissert
Richterin am Amtsgericht